

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorteilstudiengang Bildende Kunst
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 23. August 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst die folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck von Studium und Prüfung
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Module
- § 5 Modulprüfungen
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlage A: Musterstudienplan

Anlage B: Modulbeschreibungen

§ 1^{*}
Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst. Dieser Studiengang stellt einen Studiengang im Sinne von § 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät (GPS BA) vom 23. August 2012 dar. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten die GPS BA und die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 29. März 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) unmittelbar.

^{*} Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Zweck von Studium und Prüfung

(1) Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Bildende Kunst soll die Studierenden befähigen, fachspezifische Kompetenzen in unterschiedlichen künstlerisch-ästhetischen Feldern (Kunstpraxis), im theoretisch-wissenschaftlichen Feld (Kunstgeschichte und Kunsttheorie) und im vermittelnd-pädagogischen Feld (Kunstpädagogik) zu erwerben und mit eigenen Interessen und Ausdruckspotentialen zu verknüpfen als Voraussetzung für die Entwicklung einer individuellen künstlerischen Position.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende grundlegende, berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Bildenden Kunst sowie deren Reflektion und Vermittlungsformen erworben hat und in der Lage ist, Wissen und Erfahrungen zur Anbahnung einer eigenen künstlerischen Position zu nutzen.

§ 3

Studienaufnahme

Der Zugang zum B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst setzt den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung des Faches Bildende Kunst in der jeweils geltenden Fassung voraus.

§ 4

Module

(1) Es werden folgende Module studiert, hinzu kommt die modulübergreifende Prüfung nach § 6 GPS BA.

Modul	Dauer (Semester)	Arbeits- belastung (Stunden)	Leistungs- punkte
1. Grundlehre Kunstpraxis	1	150	5
2. Freie und angewandte Grafik	2	300	10
3. Malerei – Skulptur - Raum	2	300	10
4. Neue Medien	2	300	10
5. Weiterführende Kunstpraxis	2	300	10
6. Ausstellungspraxis	1	150	5
7. Kunstgeschichte – Einführung in die Bildmedien	1	150	5
8. Kunsttheorie im Kontext der Gegenwartskunst	1	150	5
9. Künstlerische Arbeit im Kontext der Kunstpädagogik	1	150	5
Summe		1950	65

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage B.

(3) Die kunstpraktische Ausbildung erfolgt in der Regel in Kursen, Seminaren, Projekten und Konsultationen sowie Werkstatt- und Atelierbetreuung und wird bestimmt durch eine intensive künstlerische Auseinandersetzung mit interdisziplinärem Charakter in einem individuellen Dialog, deren Ergebnisse in öffentlichen Präsentationen und Dokumentationen reflektiert werden.

§ 5 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung (Art und Umfang)	Regelprüfungs-Termin (Semester)
1. Grundlehre Kunstpraxis	Portfolio künstlerischer Arbeiten (10 Arbeiten)	1
2. Freie und angewandte Grafik	Präsentation künstlerischer Arbeiten mit mündl. Prüfung (15 Min.)	3
3. Malerei – Skulptur - Raum	Präsentation künstlerischer Arbeiten mit mündl. Prüfung (15 Min.)	3
4. Neue Medien	Präsentation künstlerischer Arbeiten mit mündl. Prüfung (15 Min.)	5
5. Weiterführende Kunstpraxis	Präsentation künstlerischer Arbeiten mit mündl. Prüfung (15 Min.)	5
6. Ausstellungspraxis	Ausstellung oder Präsentation mit jeweils Dokumentation oder Katalog ca. 20 Seiten	6
7. Kunstgeschichte – Einführung in die Bildmedien	mündliche Einzelprüfung (20 Min.)	1
8. Kunsttheorie im Kontext der Gegenwartskunst	Referat (20 Min.) und Hausarbeit (8-10 Seiten)	4
9. Künstlerische Arbeit im Kontext der Kunst-pädagogik	Portfolio (5 Arbeiten) und Projektdokumentation (5 Seiten)	3
10. Modulübergreifende Prüfung	Ausstellung oder Präsentation mit jeweils Dokumentation oder Katalog ca. 20 Seiten	6

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den in der Anlage formulierten Modulbeschreibungen.

(3) Die Präsentationen der künstlerischen Arbeiten in den Modulen 2, 3, 4, 5, 6 und 10 werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Die Note des Modul 1 geht nicht in die Gesamtnote nach § 8 GPS BA ein.

(4) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen besteht, wird sie von dem Prüfenden in der ersten Vorlesungswoche getroffen. Wird die Art der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt für das Modul 6 „Ausstellung und Katalog ca. 20 Seiten“ als Prüfungsleistung.

(5) Die Module 6, 8 und 9 gelten erst als bestanden, wenn beide Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. Im Falle eines Nichtbestehens ist jeweils nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen. Die Note für das Modul ist die Durchschnittsnote der beiden Teilprüfungen.

(6) Studierende, die sowohl im Teilstudiengang „Bildende Kunst“ als auch „Kunstgeschichte“ eingeschrieben sind, müssen anstelle des Moduls 7 „Kunstgeschichte – Einführung in die Bildmedien“ das Modul „Künstlerische Werkstattpraktika“ gemäß der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrämter Kunst und Gestaltung in ihrer jeweils geltenden Fassung in vergleichbarem Umfang absolvieren.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Zugleich treten die Prüfungsordnung vom 5. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1250) sowie die Studienordnung vom 5. August 2009 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17. November 2009) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gelten bis zum 30. September 2018 die bisherigen Prüfungs- und Studienordnungen. Ein Wechsel in die Prüfungs- und Studienordnung vom 1. Oktober 2012 ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 13. Juni 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 23. August 2012.

Greifswald, den 23. August 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessur Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.08.2012

Anlage A: Musterstudienplan

1. Semester 10 LP 300 Std.	1. Modul: Grundlehre Kunstpraxis <ul style="list-style-type: none"> • S 1 3 SWS (45/30) • S 2 3 SWS (45/30) 	7. Modul: Kunstgeschichte – Einführung in die Bildmedien <ul style="list-style-type: none"> • S 2 SWS (30/60) • V/Ü 2 SWS (30/30) 	
	PL: Portfolio künstlerischer Arbeiten (10 Arb.) 5 LP / 150 Std.	PL: mündl. Einzelprüfung (20 Min.) 5 LP / 150 Std.	
2. Semester 10 LP 300 Std.	2. Modul: Freie und angewandte Grafik <ul style="list-style-type: none"> • S 3 SWS (45/15) • S 3 SWS (45/45) 	3. Modul: Malerei - Skulptur - Raum <ul style="list-style-type: none"> • S 3 SWS (45/15) • S 3 SWS (45/45) 	
3. Semester 15 LP/ 450 Std.	<ul style="list-style-type: none"> • S 3 SWS (45/15) • S 3 SWS (45/45) 	<ul style="list-style-type: none"> • S 3 SWS (45/15) • S 3 SWS (45/45) 	9. Modul: Künstlerische Arbeit im Kontext der Kunstpädagogik <ul style="list-style-type: none"> • S 2 SWS (30/30) • S 2 SWS (30/60)
	PL: Präsentation künstlerischer Arbeiten mit mündl. Prüfung (15 Min.) 10 LP / 300 Std.	PL: Präsentation künstlerischer Arbeiten mit mündl. Prüfung (15 Min.) 10 LP / 300 Std.	PL: Portfolio (5 Arb.) und Projektdokumentation (5 S.) 5 LP / 150 Std.
4. Semester 15 LP 450 Std.	4. Modul: Neue Medien <ul style="list-style-type: none"> • S 3 SWS (45/15) • S 3 SWS (45/45) 	5. Modul: Weiterführende Kunstpraxis <ul style="list-style-type: none"> • S/IPro 4 SWS (60/30) • S/Projekt 3 SWS (45/15) 	8. Modul: Kunsttheorie im Kontext der Gegenwartskunst <ul style="list-style-type: none"> • V 2 SWS (30/30) • S 2 SWS (30/60)
			PL: Referat (20 Min.) und Hausarbeit (8-10 Seiten) 5 LP / 150 Std.

5. Semester 10 LP 300 Std.	<ul style="list-style-type: none"> • S 3 SWS (45/15) • S 3 SWS (45/45) 	<ul style="list-style-type: none"> • S/Projekt 3 SWS (45/15) • S/IPro 4 SWS (60/30) 	
	PL: Präsentation künstlerischer Arbeiten mit mündl. Prüfung (15 Min.) 10 LP / 300 Std.	PL: Präsentation künstlerischer Arbeiten mit mündl. Prüfung (15 Min.) 10 LP / 300 Std.	
6. Semester 10 LP 300 Std.	6. Modul: Ausstellungspraxis		
	<ul style="list-style-type: none"> • S/Projekt 3 SWS (45/15) • Exkursion 3 SWS (45/15) • Ausstellung 2 SWS (30/0) 		
	PL: Ausstellung oder Präsentation mit jeweils Dokumentation oder Katalog (20 Seiten) 5 LP / 150 Std.	Modulübergreifende Prüfung: 5 LP / 150 Std.	

Legende:

SWS – Semesterwochenstunde; S – Seminar; Ü – Übung; IPro – interdisziplinäres Projekt;
LP / Std. – Leistungspunkte (ECTS) / Arbeitsaufwand je Modul; PL – Prüfungsleistung(en);
(x/x) – (Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/ Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung)

Bachelorarbeit (in einem Teilstudiengang): 10 LP / 300 Std.

Anlage B: Modulbeschreibungen

Bildende Kunst fördert und professionalisiert individuelle künstlerische Fähigkeiten. Im Rahmen allgemeiner Themenstellungen und Technikangebote obliegen die konkreten Inhalte und die Nutzungsweisen künstlerischer Ausdrucksmittel vornehmlich den Studierenden. Aufgabe der oder des jeweils Lehrenden ist es, durch Beratung, technische Hilfestellungen, pädagogische Intervention und Vermittlung künstlerischer Strategien individuelle Begabungen an das Niveau zeitgenössischer Ausdrucksmöglichkeiten heranzuführen. Insofern steht in allen bildkünstlerischen Lehrangeboten die Einzelbetreuung im Vordergrund. Sie wird ergänzt durch Gruppengespräche anlässlich von Einzelarbeiten, Werkgruppen, Projekten, Gemeinschaftspräsentationen, Ausstellungsbesuchen und Fremdbeispielen.

Modul 1 Grundlehre Kunstpraxis	
Qualifikationsziele	Kenntnis grundlegender gestalterischer Zusammenhänge, Methoden und Inhalte in verschiedenen künstlerischen Gestaltungsbereichen der Bildenden Kunst.
Inhalte	Die Studierenden setzen sich exemplarisch mit unterschiedlichen grundlegenden Aufgabenstellungen auseinander. Dabei werden exemplarische Arbeitsweisen aus den Bereiche Malerei/Grafik, Skulptur/Objekt/Raum, der Neue Medien sowie der angewandten Künste vermittelt.
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen zur Grundlehre gemäß Musterstudienplan

Modul 2 Freie und angewandte Grafik	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Konzeption und Realisierung künstlerischer Projekte in den Bereichen Zeichnung/freie Grafik, sowie der angewandten Künste über 2 Semester.
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten Aufgabenstellungen in den Bereichen: Zeichnung/freie Grafik, sowie der angewandten Künste.
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen gemäß Musterstudienplan

Modul 3 Malerei - Skulptur - Raum	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Konzeption und Realisierung künstlerischer Projekte in den Bereichen Zeichnung/Malerei/Skulptur/Objekt/Raum über mindestens 2 Semester.
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten Aufgabenstellungen in den Bereichen: Zeichnung/Malerei/Skulptur/Objekt/Raum und interdisziplinäre Projektarbeit
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen gemäß Musterstudienplan

Modul 4 Neue Medien	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Konzeption und Realisierung künstlerischer Projekte in den Bereichen Fotografie, der audiovisuellen Medien sowie interdisziplinärer Kunstformen über mindestens 2 Semester.
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten Aufgabenstellungen in den Bereichen Fotografie, der audiovisuellen Medien sowie interdisziplinärer Kunstformen.
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen gemäß Musterstudienplan

Modul 5 Weiterführende Kunstpraxis	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Konzeption und Realisierung weiterführender künstlerischer Projekte; Kompetenz zur individuellen Positionierung künstlerischer Arbeit in ausgewählten Bereichen, wobei auch interdisziplinäre Konzeptionen möglich sind.
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten Aufgabenstellungen in den ausgewählten Bereichen
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen zur Weiterführende Kunstpraxis gemäß Musterstudienplan

Modul 6 Ausstellungspraxis	
Qualifikationsziele	Praxisbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu angemessenen Präsentationsformen in den Bereichen Malerei/Grafik, Plastik/Skulptur, der Neue Medien sowie der angewandten Künste.
Inhalte	Anwendung spezifischer Präsentationsmedien im Kontext zu den Lehrveranstaltungen bezogen auf die adäquate Darstellung künstlerischer Resultate, Exkursionen gemäß Angebot
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen zur Ausstellungspraxis gemäß Musterstudienplan

Modul 7 Kunstgeschichte - Einführung in die Bildmedien	
Qualifikationsziele	Einsicht in die historische Bedingtheit von Kunst; Beherrschung von Grundmethoden einschließlich deren Anwendung bei der Analyse und Interpretation von Werken der Bildenden Kunst
Inhalte	Grundmethoden der Bildmedien, vor allem in den Bereichen Ikonographie und historische Bildwissenschaften; Werkbeschreibung und Analyse ; Fachterminologie; Analyse vor Originalen; Kenntnisse von und Praxis in künstlerischen Arbeitsweisen (Druckgraphik, Fotografie etc.); Methoden und Praxis der Konservierung / Restaurierung von Kunstwerken
Lehrveranstaltungen	S/Ü/V zur Einführung in die Bildmedien; S/Ü zur Konservierung/Restaurierung; Ü vor Originalen; Ü zu künstlerischen Arbeitsweisen

Modul 8 Kunsttheorie im Kontext der Gegenwartskunst	
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse in Bereichen der Kunsttheorie in Bezug zur Bildenden Kunst mit dem Schwerpunkt Gegenwartskunst.
Inhalte	Relevante künstlerische Positionen, Strategien (Künstlertheorie) zur Gegenwartskunst sowie ausgewählte grundlegende ästhetische Theorien
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen zur Kunsttheorie gemäß Musterstudienplan

Modul 9 Künstlerische Arbeit im Kontext der Kunstpädagogik	
Qualifikationsziele	Kenntnisse fachdidaktischer Herangehensweisen aufgrund der exemplarischen Auseinandersetzung in vielfältigen eigenen praktischen Erkundungen und Experimenten mit unterschiedlichen Strategien künstlerischer Arbeit
Inhalte	Sachanalytische Kenntnisse und didaktische Umsetzungsüberlegungen in verschiedenen Themenfeldern der Bildenden Kunst in Bezug auf unterschiedliche kunstpädagogische Handlungsfelder.
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen zu den kunstpädagogischen Handlungsfeldern gemäß Musterstudienplan